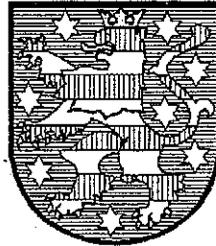


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

- Antragsteller -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Meinhardt als Einzelrichterin
am 10. August 2021 **beschlossen:**

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 08.06.2021 gegen Nr. 3 des Bescheides vom 31.05.2021 wird angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe:

I.

Der am 23.08.1999 in Sar-e-Pol geborene Antragsteller ist afghanischer Staatsangehöriger und gehört der Volksgruppe der Hazara an. Er reiste im Jahr 2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein.

1. Sein Asylersantrag wurde durch unanfechtbar gewordenen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Asyl (im Folgenden: Bundesamt) vom 25.01.2017 abgelehnt. Ein ihm mit gleichem Bescheid zuerkanntes Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG wurde im Rahmen eines Widerrufsverfahrens mit Bescheid des Bundesamtes vom 27.02.2020 widerrufen. Der Widerruf wurde durch Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Meiningen (5 K 568/20 Me) rechtskräftig.

Der Antragsteller wurde mit Urteil des Landgerichts Meiningen, rechtskräftig seit 14.08.2018, wegen versuchten Totschlags zu 3 Jahren und 10 Monaten Jugendstrafe sowie mit Urteil des Amtsgerichts Arnstadt, Jugendschöffengericht, rechtskräftig seit 18.12.2019, zu einer Einheitsjugendstrafe von 4 Jahren verurteilt.

Mit Schreiben seines Bevollmächtigten stellte der Antragsteller am 04.05.2021 einen Folgeantrag. Diesen begründete er mit einer für ihn als Hazara angesichts des Erstarkens der Taliban verschlechterten Lebenssituation im Fall einer Rückkehr. Damit habe die Bedrohungslage für schiitische Hazara, vor der er bereits als Kind mit seiner Familie in den Iran geflohen sei, erheblich zugenommen. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan sei er völlig auf sich allein gestellt, da er dort niemanden mehr habe.

Mit Bescheid vom 31.05.2021 – am 03.06.2021 an den Bevollmächtigten des Antragstellers adressiert als Einschreiben zur Post aufgegeben - lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Antragsstellers als unzulässig ab (Nr. 1), lehnte des Weiteren den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 27.02.2020 bezüglich der Feststellungen zu Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz ab (Nr. 2), forderte ihn unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen (Nr. 3) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 60 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4). Auf die Begründung des Bescheides wird Bezug genommen.

2. Am 08.06.2021 hat der Antragssteller gegen den vorbezeichneten Bescheid des Bundesamtes beim Verwaltungsgericht Meiningen Klage erheben lassen (5 K 748/21 Me) und zudem beantragt,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen Nr. 3 des angefochtenen Bescheides anzuordnen.

Mit dem Truppenabzug der westlichen Streitkräfte komme es in Afghanistan zu kriegsähnlichen Zuständen. Die militärische Offensive der Taliban sei so umfassend, dass ihr inzwischen mehrere Provinzhauptstädte zum Opfer gefallen seien. Es fänden massenweise extralegale Tötungen statt. Die Ablehnung des Asylfolgeantrages des Antragstellers als unzulässig sei mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtswidrig, da sich der Antragsteller auf die Möglichkeit einer Änderung der Sachlage berufen könne. Als Hazara und Schiit sei er möglicherweise von dem Erstarken der Taliban besonders betroffen. Auch habe er als in Deutschland verurteilter Straftäter mit einer umgehenden Rückführung tatsächlich zu rechnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Dem Antragsteller drohe bei einer heutigen Rückkehr nach Afghanistan weder eine konkrete Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung aufgrund schlechter humanitärer Bedingungen – auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie – noch eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Sicherheit. Ein unmittelbar drohender Zustand extremer materieller Not oder Verelendung sei bei einer Rückkehr des Antragstellers für diesen nicht zu erwarten. Ausreichend sei, dass ein Rückkehrer sich durch Gelegenheitsarbeiten eine, wenn auch zunächst kümmerliche Existenz schaffen könne, soweit ihm dies die Befriedigung der elementarsten Bedürfnisse ermögliche. Davon sei bei einem jungen, leistungsfähigen und gesunden Mann ohne Unterhaltsverpflichtungen wie dem Antragsteller auszugehen. Die Gefahr einer Verelendung müsse beachtlich wahrscheinlich und hinreichend konkret sein. Letzteres sei dann der Fall, wenn sie sich schnell, d. h. alsbald nach Rückkehr realisiere. Eine Schutzverpflichtung des abschiebenden Staates vor zeitlich nicht absehbaren Gefährdungslagen bestehe hierbei nicht. Relevant und in den Blick zu nehmen sei nur eine konkrete und absehbare Gefährdung im Sinne eines unmittelbaren zeitlichen Zusammenhangs zwischen Abschiebung und drohender Rechtsverletzung. Dies erfordere zum einen eine klare zeit-

liche Eingrenzung für die unmittelbar ab der erfolgten Abschiebung zu erwartende Gefahrenlage sowie darüber hinaus eine Prognose für diesen zukünftigen Zeitraum, die in besonderem Maße von Rationalität und Plausibilität getragen sein, also mehr sein müsse als eine bloße Prognosezeichnung. Die sachtypische Rechtsunsicherheit einer solchen Prognose zwingt nur dann zu einer zu einem Abschiebeverbot führenden Einschätzung, wenn bei einer auf Tatsachen gestützten wertenden Gesamtbetrachtung die Hinweise eher für einen Eintritt einer abschiebeschutzrelevanten Situation sprechen als dagegen. Dem Antragsteller werde es aus Sicht des Bundesamtes gelingen, mithilfe der Start- und Unterstützungshilfen von REAG-/GARP einen einkommensfreien Zeitraum von 33 Monaten zu überbrücken. Über diesen Zeitraum werde ihm mithilfe der Reintegrationshilfen von ERRIN bzw. IRARA die reelle Chance eröffnet, sich eine auf Dauer angelegte Einkommensquelle aufzubauen. Auf die weiteren ausführlichen Darlegungen der Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 09.07.2021 zu der derzeitigen wirtschaftlichen und sozialen Situation in Afghanistan wird im Übrigen verwiesen.

Die Behördenakten, insbesondere die des Folgeverfahrens (Seiten 1 – 150), lagen dem Gericht vor und waren Grundlage der Entscheidung.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

1. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO, über den die Berichterstatterin von Gesetzes wegen als Einzelrichterin entscheidet (§ 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG), ist statthaft, da der Klage des Antragstellers (5 K 749/21 Me) gegen die Abschiebungsandrohung nach § 75 Abs. 1 i. V. m. §§ 36 Abs. 3, 29 Abs. 5 Nr. 5, 71 Abs. 4 AsylG und § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung zukommt. Seit der Weiterentwicklung des Asylverfahrensrechts durch Inkrafttreten des Integrationsgesetzes (06.08.2016) stellt die Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylfolgeverfahrens als unzulässig gemäß den Bestimmungen des § 29 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 AsylG eine eigenständige behördliche Entscheidung dar. Diese ist mit dem Instrument der Anfechtungsklage rechtswirksam angreifbar. An der vorherigen Rechtsprechung zum Folgeantrag, die eine Verpflichtungsklage als die allein zulässige Klageart betrachtet hat, ist aufgrund dieser Weiterentwicklung nicht mehr festzuhalten. Demnach ist ein Eilrechtsschutzantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft. § 71 Abs. 1 AsylG ist dabei auch auf Asylanträge anwendbar, die im Anschluss an eine Widerrufs- oder Rücknahmeentscheidung nach § 73 AsylG gestellt werden (vgl. Funke-Kaiser, GK-AsylVfG, Oktober 2017, § 71 Rn. 96 f.).

2. Der Antrag ist auch begründet.

Im Rahmen der nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Abschiebungsandrohung und dem privaten Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seiner Klage darf das Gericht gemäß § 71 Abs. 4 AsylG i. V. m. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG entsprechend die aufschiebende Wirkung nur anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne liegen dann vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht stand hält (vgl. BVerfG, U. v. 14.05.1996, 2 BvR 1516/93, Juris Rz. 99).

Dies ist hier im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) der Fall. Der angegriffene Bescheid begegnet ernstlichen Zweifeln an seiner Rechtmäßigkeit. Im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts liegen nach summarischer Prüfung die Voraussetzungen für den Erlass der Abschiebungsandrohung nach Afghanistan nach § 71 Abs. 4 AsylG i. V. m. § 34 Abs. 1 AsylG nicht vor. Das Gericht hat zumindest ernstlichen Zweifel an der Feststellung des Bundesamtes, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 5 AufenthG nicht vorliegen. Darüber hinaus ist bei summarischer Prüfung aufgrund der Aktenlage auch offen, ob die Ablehnung des Folgeantrags des Antragstellers als unzulässig sich angesichts der derzeitigen Änderung der Sachlage in Bezug auf die massive jüngste Verschlechterung der Sicherheitslage und die um sich greifenden kriegerischen Auseinandersetzungen als rechtmäßig erweisen kann.

2.1 Soweit der Folgeantrag des Antragstellers als unzulässig abgelehnt wurde, bestehen im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 2. HS AsylG) bereits rechtliche Bedenken:

Stellt ein Ausländer nach unanfechtbarem Abschluss seines Asylverfahren – wie hier mit Bestandskraft des Widerrufsbescheides vom 27.02.2020 - erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen. Danach hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn 1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat oder 2. neue Beweismittel vorliegen, die

eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden oder 3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen (Abs. 2). Gemäß § 51 Abs. 3 Satz 1 VwVfG ist der Folgeantrag binnen einer Frist von drei Monaten zu stellen. Gemäß § 51 Abs. 3 Satz 2 VwVfG beginnt die Frist mit dem Tag, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat. Bei (gegebenenfalls sich prozesshaft entwickelnden) Dauersachverhalten ist grundsätzlich die erstmalige Kenntnisnahme von den Umständen für den Fristbeginn maßgeblich. Das Erfordernis, die Drei-monatsfrist nach § 51 Abs. 3 VwVfG einzuhalten, gilt auch für sich prozesshaft entwickelnde Dauersachverhalte sowie Wiederaufgreifensgründe, die während des behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens auftreten. Wenn der Dauersachverhalt einen Qualitätsumschlag erfährt, kann diese Frist erneut in Lauf gesetzt werden (BVerwG, U. v. 13.05.1993 – 9 C 49/92 – BVerwGE 92, 278; Hailbronner, Ausländerrecht, § 71 AsylG, Rn. 40 ff., 46 ff.; Funke-Kaiser, GK, AsylG, Band 3, § 71, Rn. 142 und 226).

Dabei fordert § 51 Abs. 1 VwVfG einen schlüssigen Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylanerkennung oder zur Zuerkennung internationalen Schutzes zu verhelfen (vgl. BVerfG, B. v. 03.03.2000 – 2 BvR 39/98 – juris). Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG müssen hierbei grundsätzlich schon im Antrag selbst abschließend und substantiiert dargelegt werden, soweit individuelle Umstände des Antragstellers maßgeblich sind (vgl. BeckOK, Ausländerrecht, 24. Edition Stand: 1.11.2019, § 71 AsylG Rn. 13). Der Antragsteller hat insoweit in seinem Folgeantragsvorbringen lediglich auf die für ihn als Hazara und Schiiten schwierige Sicherheitslage, die generellen Gefährdungen durch die Taliban und den IS sowie auf die in den letzten Jahren bzw. in jüngster Vergangenheit zunehmenden Gebietseroberungen durch die Taliban und die Zunahme von Anschlägen verwiesen und damit eine sich auf ihn konkret auswirkende Änderung der Sachlage zunächst nicht dargetan, weshalb die Entscheidung des Bundesamtes sich insoweit zunächst als rechtmäßig erwies.

Jedoch ist im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts mittlerweile von einer deutlichen Änderung der Sicherheitslage in ganz Afghanistan auszugehen: Es spricht einiges dafür, dass bereits derzeit, jedenfalls aber in sehr naher Zukunft für ganz Afghanistan vom Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgegangen werden muss (so bereits: VG Stade U. v. 06.05.2021 – 3 A 2556/17; juris). Für Teile des Landes ist dies jedenfalls derzeit der Fall (dazu

im Folgenden). Nach der gebotenen summarischen Prüfung kommt damit eine Änderung der Sachlage, aufgrund derer ein erneutes Asylverfahren durchzuführen sein könnte, ernsthaft in Betracht. Allerdings wurde der Antragsteller wegen versuchten Totschlags und einem weiteren Körperverletzungsdelikt zu einer Jugendstrafe von insgesamt 4 Jahren verurteilt, was die Annahme nahe legt, dass er als Gefahr für die Allgemeinheit bzw. für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland angesehen werden muss, weshalb wiederum ein Ausschluss von der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 AsylG ernsthaft in Betracht kommt. Für die insoweit erforderliche Gefährdungsprognose liegen allerdings noch keine ausreichenden Grundlagen vor. Dies kann an dieser Stelle jedoch auch dahinstehen und der Aufklärung im Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

2.2 Denn jedenfalls bestehen im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichtes ernsthafte Zweifel an der in Nr. 2 des angefochtenen Bescheides enthaltenen Feststellung der Antragsgegnerin, dass der Antragsteller ein Abschiebeverbot aus § 60 Abs. 5 AufenthG nicht beanspruchen kann.

Nach § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG ist u.a. in Entscheidungen über unzulässige Asylanträge festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG vorliegen. Dies bedeutet, dass in noch anhängigen Asylverfahren, die einen Asylfolgeantrag zum Gegenstand haben - jedenfalls nach dem eindeutigen Wortlaut der genannten Regelung - die Feststellung, ob die Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbots vorliegen, unabhängig davon zu treffen ist, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen oder nicht (siehe auch Sächsisches OVG, U. v. 21.06.2017 - 5 A 109/15.A, Rn. 26, zit. nach juris). Das Bundesamt - und im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes das Gericht - hat daher ohne die Einschränkungen des §§ 51 Abs. 1 bzw. Abs. 5 i.V.m. 48, 49 VwVfG im Falle eines Folgeverfahrens eine Prüfung der nationalen Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG durchzuführen (VG Oldenburg, B. v. 16.03.2017 - 3 B 1322/17, Rn. 11, zit. nach juris).

Bei dem nationalen Abschiebungsschutz auf der Grundlage der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG handelt es sich um einen einheitlichen, in sich nicht weiter teilbaren Streitgegenstand (vgl. BVerwG, U. v. 08.09.2011 - 10 C 14/10 -, BVerwGE 140, 319, juris, Rn. 16), wobei § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG auf Grund seiner verfassungskonformen Anwendung gegenüber § 60 Abs. 5 AufenthG materiell nachrangig ist (BayVGHI, B. v. 04.08.2015 - 13a ZB 15.30032 -, juris, Rn. 9).

ten noch aufzulösen versucht habe. Berichtet wird in dem Artikel weiterhin über eine Einschätzung US-amerikanischer Geheimdienste, die mittlerweile davon ausgingen, dass die Regierung nach dem Abzug der US-Truppen innerhalb von sechs Monaten vollständig die Kontrolle über das Land, einschließlich der Hauptstadt Kabul, verlieren könnte (ai, Afghanische Regierung fordert europäische Staaten zur Aussetzung von Abschiebungen auf vom 13.07.2021). UNAMA berichtet von 2.392 Sicherheitsvorfällen mit Zivilisten zwischen dem 01. Mai und dem 30. Juni 2021, fast so viel wie in den gesamten vier vorangehenden Monaten zusammen. Die Anzahl der Sicherheitsvorfälle mit toten und verletzten Zivilisten in diesem Zeitraum Mai/Juni sei die höchste festgehaltene Zahl, seit UNAMA mit der systematischen Dokumentation im Jahr 2009 begonnen hat. Bodenkämpfe verursachten hierbei 33 Prozent aller Vorfälle mit Zivilisten, wobei nahezu alle den Kämpfen zwischen den Taliban und den afghanischen Sicherheitskräften zugeschrieben wurden. Die Anzahl dieser Vorfälle nahm um 41 % gegenüber den ersten 6 Monaten im Jahr 2020 zu (UNAMA, Afghanistan, Bericht zu zivilen Opfern, Angriffen auf und Schutz von ZivilistInnen in der ersten Jahreshälfte 2021). Mit Stand vom 10.08.2021 sind bereits vier Provinzhauptstädte von den Taliban erobert worden, darunter die Hauptstadt der Herkunftsprovinz des Antragstellers, Sar-e-Pol, und zuletzt Kunduz. Damit brachten die Taliban, die ihre Offensive in den vergangenen Tagen verstärkt haben, innerhalb von drei Tagen vier Provinzhauptstädte unter ihre Kontrolle. Zuletzt verlagerten sich die Kämpfe zunehmend in die Hauptstädte der 34 Provinzen (so die Süddeutsche Zeitung vom 08.08.2021). Laut Zeit-Online vom 10.08.2021 fordern die EU-Botschafter wegen der sich verschlechternden Sicherheitslage in Afghanistan ein Umdenken bei Abschiebungen in das Krisenland. Angesichts des sich verschärfenden Konflikts mit den radikalislamischen Taliban sowie des Mangels an sicheren Räumen im Land sollten die EU-Mitgliedsstaaten erwägen, Zwangsrückführungen nach Afghanistan vorübergehend auszusetzen, heißt es in einem Bericht der EU-Missionschefs in Kabul an die Mitgliedsstaaten, aus dem die Nachrichtenagentur dpa zitiert. In Kabul betreiben noch acht EU-Länder Botschaften, darunter ist auch Deutschland. Alle Missionschefs vor Ort hätten den Bericht unterzeichnet. Der Appell der EU-Botschafter sei ungewöhnlich. Vor dem Hintergrund der Debatte über Abschiebungen nach Afghanistan arbeite die Bundesregierung an einer Aktualisierung des Lageberichts zu dem Land. Das Auswärtige Amt bereite eine „ad-hoc-Aktualisierung des Lageberichtes“ vor, sagte eine Sprecherin des Auswärtigen Amtes am Montag, den 09.08.2021, in Berlin.

All dies weist im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts auf die ernsthafte Möglichkeit einer konkreten Gefährdung für Leben und Gesundheit des Antragstellers als eines wehrfähigen jungen Mannes, der zudem als Rückkehrer aus Westeuropa erkennbar und Hazara und Schiit ist,

hin. Dies ist vom Gericht aufgrund der eindeutigen Regelung des § 77 Abs. 1 2. HS AsylG zu berücksichtigen, auch wenn diese Verschärfung der Sicherheitslage im Zeitpunkt der behördlichen Ablehnungsentscheidung noch nicht vorlag.

Die hinreichend konkrete Gefährdung der Person des Antragstellers durch diese geänderten Umstände ergibt sich hierbei nicht aus derzeit ohnehin nicht aktuell vorliegenden Opferzahlen der kriegerischen Auseinandersetzungen, sondern aus der Tatsache, dass der Antragsteller als junger Rückkehrer aus Westeuropa für die Taliban ein geeignetes Ziel darstellt, an ihm ein Exempel zu statuieren und darüber hinaus aufgrund seines Geschlechts und Alters, welche ihn dafür prädestinieren, dass er von der einen oder der anderen Seite in die kriegerischen Auseinandersetzungen hineingezogen werden würde. Ob er dieser Gefährdung in Landesteilen entgegen könnte, die derzeit noch nicht umkämpft sind, so etwa in der Hauptstadt Kabul, die lediglich von Anschlägen betroffen ist, jedoch noch nicht massiv umkämpft oder gar erobert ist, lässt sich nicht hinreichend verlässlich prognostizieren. Wenn auch viel dafür spricht, dass der Antragsteller im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts in Kabul selbst noch nicht akut und jederzeit gefährdet wäre, Opfer von kriegerischen Auseinandersetzungen zu werden, so rechtfertigt dies nach Auffassung der Einzelrichterin nicht, den Aussetzungsantrag abzulehnen, da die negative Entwicklung der Sicherheitslage in Afghanistan in den letzten Wochen und Tagen sich derart schnell vollzogen hat und weiterhin vollzieht, so dass auch die Hauptstadt Kabul in nächster Zukunft unmittelbar davon betroffen sein dürfte und eine konkrete Gefährdung des Antragstellers auch dort naheliegt. Die Feststellung einer tatsächlichen Gefahr bedarf nämlich auch der Prognose, ob für die (absehbare) Zukunft mit einer Veränderung der Lage zu rechnen ist, um neuere Entwicklungen, die sich gegebenenfalls noch nicht in Statistiken niedergeschlagen haben, angemessen zu berücksichtigen (zur flüchtlingsrechtlichen Prognose siehe auch Berlit: Die Bestimmung der „Gefahrendichte“ im Rahmen der Prüfung der Anerkennung als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter, ZAR 2017, 110, 112; beck-online). Erkennbar beschränken sich die Kriegshandlungen der Taliban nämlich nicht auf „längerfristig“ umkämpfte Distrikte, sondern können mittlerweile grundsätzlich in allen Landesteilen vorkommen. Zwar war und ist die Hauptstadt Kabul bislang noch fest in der Hand der Zentralregierung, gleichwohl kommt es hier bereits seit längerem regelmäßig zu Anschlägen und komplexen Angriffen mit zahlreichen zivilen Opfern (EASO COI-Report Afghanistan, Security Situation, Juni 2021, Seiten 85, 92). Auch die enorme Varianz der Opferzahlen im ganzen Land (UNAMA, Afghanistan, Protection of civilians in armed conflict, Annual Report 2020, Seite 110) zeigt, dass in Afghanistan nahezu jedes Gebiet jederzeit unmittelbar vom Konflikt betroffen

sein kann. Dass es sich mittlerweile um einen hochdynamischen Konflikt ohne klare Frontverläufe handelt, der auch in scheinbar noch ruhigen Gebieten plötzlich und heftig aufflammen kann, wird aus dem oben Ausgeführten unmittelbar deutlich. In seiner neueren Rechtsprechung (zum innerstaatlichen bewaffneten Konflikt) hat das Bundesverwaltungsgericht eine qualitative Prüfung aller Kriterien, die zumindest auch quantitative Aspekte aufgreift, für mit seiner Rechtsprechung vergleichbar erachtet (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.05.2020 - 1 C 11.19 - Rn. 21). Kann eine quantitative Analyse nicht durchgeführt werden, etwa wenn auch nach Ausschöpfung aller verfügbaren aktuellen, aber zwangsläufig schnell überholten Erkenntnismittel die tatsächliche Zahl der Opfer nicht einmal annäherungsweise seriös geschätzt werden könne, erachtet das Bundesverwaltungsgericht die quantitative Analyse zudem als entbehrlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.05.2020 - 1 C 11.19 - Rn. 22). Ein Abstellen allein auf eine in der Hauptstadt Kabul derzeit nicht vorliegende „hinreichende“ Opferdichte verbietet sich daher.

Spricht mithin Überwiegendes für eine massive Verschärfung der Sicherheitslage mit Gefährdung der unbeteiligten Zivilisten, die sich für einen Rückkehrer wie den Antragsteller als eine Situation darstellte, die einer unmenschliche Behandlung gleichzustellen wäre, so bedarf es für eine valide Feststellung und Einschätzung der Situation der Klärung in einem Hauptsacheverfahren. Hier ist es jedenfalls nicht zulässig, auf der Grundlage einer möglicherweise gerade noch zu verneinenden Konkretheit einer Gefährdung in der Hauptstadt Kabul eine „endgültige“ Entscheidung im Eilverfahren zu treffen.

Dem Antrag war daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Meinhardt